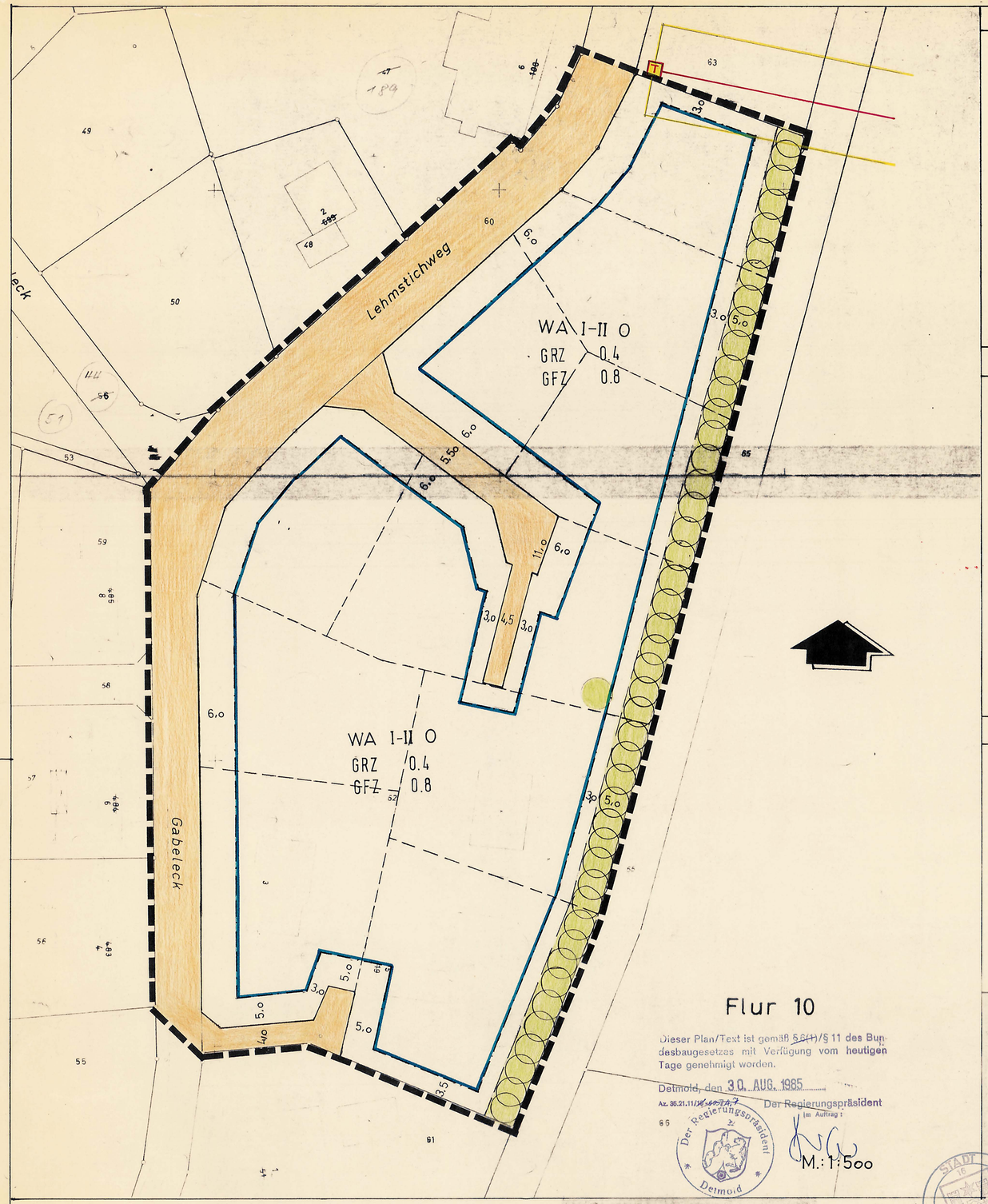


Dieser Plan/Text ist gemäß ~~§ 8(1)~~/§ 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.

Detmold, den 30. AUG. 1985

Az. 35.21.11/~~35.07.A.7~~ Der ~~Regierungspräsident~~

Im Auftrag:

Der Regierungspräsident Detmold

STADT LÜBBECKE

-ORTSTEIL ALSWEDE

BEBAUUNGSPLAN No. A8

FÜR DAS GRUNDSTÜCK: PARZELLE 62 FLUR 10 DER GEMARKUNG ALSWEDE SOWIE TEILSTÜCKE DER STRASSEN GABELECK UND LEHMSTICHWEG.

OFFENLEGUNGSEXEMPLAR

~~AUSFERTIGUNG~~

DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES STIMMT MIT DEM KATASTER-NACHWEIS ÜBEREIN.

MINDEN, DEN 1.2.1982

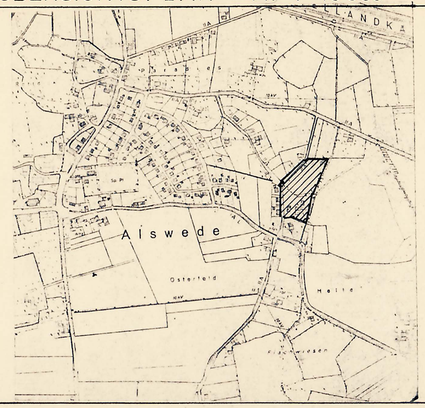
AMT FÜR AGRARORDNUNG MINDEN

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.

MINDEN, DEN 1.2.1982

AMT FÜR AGRARORDNUNG MINDEN

ÜBERSICHTSPLAN M.: 1:10 000



FESTSETZUNGEN § 9 (1) BBAUG.

LINIEN UND FLÄCHEN

- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- BAUGRENZE
- VERKEHRSFLÄCHE
- PFLANZGEBOT FÜR BÄUME UND STRÄUCHER

WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET
I–II	GESCHOSSZAHL–HÖCHSTZAHL
GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHL
GFZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL

NACHRICHTLICHE ANGABEN

Zeichenerklärung

- vorh. 10kV-Trafostation
- vorh. 10kV-Ltg. — 8,0 m breites Leitungsrecht zugunsten der RWE AG BV Nike Osnabrück

Text

A

Rechtsgrundlagen

§§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 2256). § 4 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW S. 91/ SGV 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1.10.1979 (GV NW S. 290).

Die Dritte Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 21.4.1970 (GV NW 1970 S. 229) in Verbindung mit § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV NW S. 96), geändert durch Gesetz vom 27.3.1979 (GV NW S. 264).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.9.1977 (BGBBl. I S. 1763).

Verstöße gegen die gemäß § 103 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) im Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen über die äußere Gestaltung bäulicher Anlagen werden gemäß §101 (1) 1 BauO NW als Ordnungswidrigkeit geahndet.

B

Festsetzungen

1. Im Bebauungsplangebiet sind gemäß § 4 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung genannte Ausnahmen nicht zulässig.

2. Bei Garagen ist Grenzbebauung zulässig. Bei gemeinsamer Grenzbebauung sind Tiefe, Gesimshöhe und Dachneigung aufeinander abzustimmen. Die Aufstellung von Fertiggaragen in Stahlblechausführung ist aus gestalterischen Gründen ausgeschlossen.

3. Die Hauptgebäude sind als geneigte Dächer mit einer Dachneigung bis 45° auszubilden. Drempelwände bis 0,90 m sind allgemein zulässig.

4. Die im Plan festgelegte Geschoßzahl wird als Höchstgrenze festgesetzt. Hierbei muß das 2. Geschoß im Dachgeschoß liegen.

5. Behelfsbauten (bauliche Anlagen aus Holzwerk, Bauplatten, Kunststoffhüllen, Blechtafeln, Pappbekleidung, Jute, Papierstoffen u. ä.) dürfen auf allen Grundstücken nicht errichtet werden. Dazu rechnen insbesondere auch Verkaufswagen und Verkaufsbuden, auch wenn sie täglich aufgestellt und abgeräumt werden.

Der Rat der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am 16.12.1981 gemäß § 2 Abs. 1 BBauG die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen und den Bebauungsplanentwurf nebst Begründung gebilligt und deren öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 beschlossen.
Der Beschluß der Aufstellung sowie die öffentliche Auslegung des Planentwurfes nebst Begründung sind am 7.1.1982 im Amtlichen Kreisblatt des Kreises Minden-Lübbecke bekanntgemacht worden.

Lübbecke, den 11.1.1982

(Bürgermeister) (Ratsmitglied) (Schriftführer)

Der Bebauungsplan nebst Begründung hat gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG nach ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom 19.1.1982 bis einschließlich 22.2.1982 im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübbecke, Stadtbauamt, Kreishausstraße 4, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Lübbecke, den 23.2.1982

Der Stadtdirektor

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BBauG und § 4 (1) GO NW am 12.12.1984 vom Rat der Stadt Lübbecke als Satzung beschlossen worden.

Lübbecke, den 13.12.1984

(Bürgermeister) (Ratsmitglied) (Schriftführer)

~~Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BBauG und § 4 (1)~~ GO NW am 22.4.1982 vom Rat der Stadt Lübbecke als Satzung beschlossen.

Lübbecke, den 23.4.1982

~~(Bürgermeister)~~ (Ratsmitglied) (Schriftführer)

Der genehmigte Bebauungsplan ist am 19.09.1985 gemäß § 12 BBauG in Verbindung mit § 4 Abs. 3 GO NW ortsüblich bekanntgemacht worden. Die Bekanntmachung enthält den Hinweis, daß der Bebauungsplan nebst Begründung ständig während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübbecke, Stadtbauamt, Kreishausstraße 4, öffentlich ausliegt.

Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Lübbecke, den 20.09.1985

Der Bürgermeister

Der Bebauungsplanentwurf nebst Begründung hat gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG nach ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom 22.08. bis einschließlich 24.09.1984 im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübbecke, Stadtbauamt, Kreishausstraße 4, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht erneut öffentlich ausgelegen.

Lübbecke, den 25.09.1984 Der Stadtdirektor